

der in § 51 Abs. 2 StGB (jetzt: § 16 Abs. 1 StGB — S. W.) genannten Voraussetzungen gelangt.⁴

Erst die zusammenhängende Bewertung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände führt zu einer gerechten Strafzumessung. Im Rahmen dieser allseitigen Bewertung, bei der die Umstände, die zur Verminderung der Zurechnungsfähigkeit geführt haben, in ihrem Verhältnis zu den anderen Schuld-tatsachen und zur objektiven Schädlichkeit der Handlung zu beurteilen ist, kann eine Milderung der Strafe geboten sein. Die erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit führt jedoch nicht zwingend zur Herabsetzung der Strafe.

Gründe für die Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit

Nach § 16 Abs. 1 und 2 StGB können die Gründe, die zum Vorliegen der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben (krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Bewußtseinsstörung, schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit "Krankheitswert", strafmildernd berücksichtigt werden.

Eine Strafmilderung ist geboten, wenn die erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters ausgelöst bzw. wesentlich mitbedingt wurde, die außerhalb seiner Willenssphäre liegen und daher von ihm kaum oder nur sehr schwer zu beeinflussen waren. Das ist z. B. der Fall bei

- organischen Hirnschäden, die — evtl. im Zusammenwirken mit einer Fehlerziehung — zu schweren Persönlichkeitsveränderungen und erheblichen Verhaltensstörungen führten;
- Schwachsinn (entsprechend seiner Ausprägung), verbunden mit Intelligenzdefekten und Willensmängeln, vor allem bei besonderen psychischen Belastungen;
- Geisteskrankheiten, endogenen Psychosen, Anfallsleiden (soweit sie die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen), in Verbindung z. B. mit einer davon abhängigen abnormen Persönlichkeitsstruktur;
- körperlichen Gebrechen, die zu schweren Persönlichkeitsveränderungen führten, evtl. im Zusammenhang mit besonderen psychischen Belastungen;
- psychopathologischen Bedingungen, die die abnorme, krankheitswertige Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich mitbestimmt haben.

Eine Strafmilderung ist ferner geboten, wenn die erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch negativ wirkende Außendeterminanten, die den Prozeß der gesellschaftsgemäßen Norminteriorisation und Bewußtseinsbildung erschwert haben, maßgeblich mitbedingt wurde. Das ist z. B. der Fall bei

- einer schwerwiegend abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert infolge asozialer Lebens- und Entwicklungsbedingungen im Elternhaus, Mangelmilieu, schwerer Fehlerziehung und anderer Fehlleistungen der sozialen Umwelt, wenn der Täter auf Grund geringen Alters oder infolge einer von psychopathologischen Bedingungen mit beeinflussten Persönlichkeitsstruktur nicht oder nur sehr schwer in der Lage war, diese Einflüsse zu überwinden;
- einer schwerwiegenden psychischen Belastungssituation, deren Ursachen durch andere Personen gesetzt wurden und die vom Täter evtl. infolge

einer psychopathologisch beeinflussten Persönlichkeitsstruktur in Verbindung z. B. mit einer Affekt-labilität nur schwer zu kompensieren waren und deshalb das Ausmaß einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung erreichten.

Dagegen kommt eine Strafmilderung grundsätzlich nicht in Betracht, wenn

- schwerwiegende Fehlentwicklungen, die zu krankheitswertigen Persönlichkeitsveränderungen führten, auf Asozialität und sittlich-soziale Verwahrlosung durch die unmittelbaren Kontaktbereiche (insbesondere durch das Elternhaus) zurückzuführen sind, die jedoch vom Täter durch eigene Willensleistungen hätten überwunden werden können;
- die schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert auf Asozialität beruht, die seiner eigenen Lebensauffassung entspricht, in die er sich selbst mehr und mehr gleiten ließ, ohne die erforderlichen und möglichen Anstrengungen für eine geordnete Lebensführung und ein sozialgerechtes Verhalten zu unternehmen, obgleich er infolge seiner Persönlichkeitsstruktur in einem früheren Zeitpunkt dazu in der Lage gewesen wäre.

Bei den persönlichkeitsabhängigen oder umweltbedingten Umständen, die zwar vom Täterwillen nur schwer zu beeinflussen waren, jedoch die Zurechnungsfähigkeit erst im Zusammenwirken mit solchen Umständen, die der Täter zu vertreten hat (z. B. Alkoholmißbrauch), erheblich beeinträchtigten, muß bei der Prüfung, ob eine Strafmilderung gerechtfertigt ist, die Verhältnismäßigkeit beider die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigenden Komponenten beachtet werden.

Zur Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

Bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit kann die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung angeordnet werden (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 StGB). Die Notwendigkeit der Einweisung muß durch die fachärztliche Diagnose begründet sein.

Eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung an Stelle einer Bestrafung (§ 16 Abs. 3 StGB) ist dann gerechtfertigt, wenn die Gründe, die zur erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit führten, vorwiegend im psychopathologischen Bereich der Täterpersönlichkeit liegen und eine solche Maßnahme von der Tatsache her vertretbar ist. Bei schweren Verbrechen, die im Zustand des § 16 Abs. 1 StGB begangen wurden, ist in der Regel die Einweisung an Stelle einer Bestrafung nicht möglich, es sei denn, die Gründe der erheblichen Beeinträchtigung liegen ausschließlich im psychopathologischen Bereich der Persönlichkeit und waren vom Täter nicht zu beeinflussen.

Kann — und das muß sich aus dem Sachverständigen-gutachten ergeben — mit einer Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung der erforderliche Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten nicht gewährleistet werden, so ist sie nicht auszusprechen. Hier steht die gerichtliche Bestrafung im Vordergrund, und es müßte für diesen Fall eine Form der gleichzeitigen medizinischen Behandlung gefunden werden.

Strafzumessung bei Straftaten, die in einem die Zurechnungsfähigkeit abschließenden oder vermindernenden Rauschzustand begangen wurden

Nach dem neuen, sozialistischen Strafrecht wird derjenige, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nach dem verletzten Gesetz bestraft (§ 15

4 Amboß / Roehl, a. a. O., S. 682.

6 Zum Begriff „schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ vgl. Wittenbeck / Amboß / Roehl, a. a. O., S. 583.